



Hauptfinanzordnung

Version 1.1 - Freigegeben - TLP:CLEAR

VIBeS e.V.

engl. [vaibz]: Schwingungen (psych.)

We provide good vibes.



Dokumenteninformation

Dokumententitel:	Hauptfinanzordnung		
Freigabe nach TLP 2.0¹:	TLP:CLEAR		
Versionsnummer:	1.1		
Status:	Freigegeben		
Dateiname:	Hauptfinanzordnung.odt		
Dokumentenverantwortlich:			
Erstellt am:	19.05.2024	Erstellt von:	Adrian Ivo Kolar
Freigabe am:	01.10.2024	Freigabe durch:	Marcel Malonn
Nächste Überarbeitung:		Gültigkeitsdauer:	Auf Widerruf

Versionsverlauf

Datum	Version	Beschreibung	Verändert durch
19.05.2024	0.1	Dokumentenerstellung	Adrian Ivo Kolar
04.03.2024	1.0	Beschlussfassung durch die MV	Die MV
01.10.2024	1.1	Änderung der Anlage I	Adrian Ivo Kolar

1 Weitere Details zu TLP 2.0: <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/TLP/merkblatt-tlp.html>



Inhalt

Präambel.....	4
Teil A: Allgemeiner Teil.....	4
§ 1 Geltungsbereich und Inkrafttreten.....	4
§ 2 Aufgaben des Vorstandes.....	4
§ 3 Mahnverfahren.....	4
§ 4 Stundungen von ausstehenden Zahlungen.....	4
§ 5 Ständige Konten.....	4
§ 6 Auslagen.....	5
§ 7 Gewährung von Skonto.....	5
§ 8 Kilometergeld.....	5
TEIL B: Mitglieder- und Vereinsverwaltung.....	6
§ 1 Beiträge der Vereinsmitglieder.....	6
§ 2 Mitwirkungspflichten der Vereinsmitglieder.....	6
§ 3 Vorstandsämter.....	6
§ 4 Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer.....	6
TEIL C: Vereinsbibliothek und -mediathek.....	7
§ 1 Begriffsbestimmungen.....	7
§ 2 Grundkosten.....	7
§ 3 Medienkategorien.....	7
§ 4 Pfand.....	7
§ 5 Wiederbeschaffung.....	7
§ 6 Mahnverfahren.....	7
§ 7 Abweichungsrecht des Vorstandes.....	8
Teil D: Tochtergesellschaften.....	9
§ 1 Delegationen von Tätigkeiten an den Vorstand.....	9
Teil E: Übergangs und Sondervorschriften.....	10
§ 1 Rücklage zur Gründung einer VIBeS Tochtergesellschaft.....	10
(1) Ziel.....	10
(2) Rücklage.....	10
(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	10
(4) Aufgaben des Vorstandes.....	11
ANHANG.....	12
Anh.-I. Allgemeine Daten der Vermögensverwaltung.....	13
Anh.-II. Beleg zur Erstattung von Auslagen.....	15
Anh.-III. Beleg zur Erstattung von Auslagen (vereinfacht).....	16
Anh.-IV. Beleg zur Erstattung von Auslagen (Folgeblatt).....	17
Anh.-V. Kilometergeld.....	18
Anh.-VI. Kalkulation der Zielrücklagenhöhe der VIBeS Tochtergesellschaft.....	19



Präambel

Auf Grundlage des § 13 Punkt vi der Satzung beschloss die Mitgliederversammlung folgende Hauptfinanzordnung.

Teil A: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptfinanzordnung stellt grundlegenden Bedingungen für das Beitrags-, Gebühren- und Finanzgeschäft von VIBeS e.V. auf und regelt alle Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren.
- (2) Diese Hauptfinanzordnung tritt mit der am 04.03.2024 beschlossenen neuen Satzung zusammen in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Hauptfinanzordnung treten Teil A und B der Beitrags- und Gebührenordnung vom 24.02.2023 außer Kraft.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Schatzmeister hat die Anh.-I dieser Hauptfinanzordnung fortzuschreiben und mindesten einmal jährlich zu prüfen. Die Anh.-I ist als Informationsmedium für alle Vereinsmitglieder über wichtige Daten der Vermögensverwaltung des Vereines gedacht. Sie beinhaltet mindestens die Daten unter denen der Verein beim Finanzamt gemeldet ist und die Daten aller Bankkonten.

§ 3 Mahnverfahren

- (1) Bei nicht bezahlten Beiträgen und Gebühren wird ein Monat nach Fälligkeit eine kostenfreie Mahnung verschickt.
- (2) Im Zweiten und Dritten Monat nach Fälligkeit wird eine kostenpflichtige Mahnung auf dem Postweg unter Geltendmachung der durch das Mahnverfahren angefallenen Kosten verschickt.
- (3) Dem Vorstand steht das Recht zu aus besonderen Gründen vom zuvor genannten Mahnverfahren abzuweichen.

§ 4 Stundungen von ausstehenden Zahlungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt in Einzelfällen ausstehende Zahlungen nach eigenem Ermessen zu stunden.

§ 5 Ständige Konten

- (1) Der Verein unterhält bei einer Bank dauerhaft folgende Konten:
 - a) Girokonto für den Geschäftsbetrieb,



- b) Tagesgeldkonto für Sicherstellung von Pfandbeträgen, Kautionen und ähnliches.
 - c) Tagesgeldkonto, Sparbuch o.Ä. zur Anlage von Rücklagen.
- (2) Bis zu einer Gesamtsumme von 10.000€ dürfen die Konten zu b und c auch gemeinsam auf einem Tagesgeldkonto geführt werden.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen die den Vereinsmitgliedern, Ehrenamtlern und anderen bei der Ausführung von Tätigkeiten angefallen sind, können durch den Vorstand erstattet werden.
- (2) Die Erstattung erfolgt nach den Mustern in Anhang II - Beleg zur Erstattung von Auslagen oder III - Beleg zur Erstattung von Auslagen (vereinfacht). Sollte im Rahmen der Erstattung mehr als Fünf bzw. Zehn Belege erstattet werden kann der Anhang IV - Beleg zur Erstattung von Auslagen (Folgeblatt) verwendet werden. Der Kassenwart ist berechtigt für besondere Einzelfälle gesonderte Vorlagen zu erstellen.
- (3) Nicht Erstattungsfähig sind Auslagen, welche bereits durch eine andere Stelle vergütet wurden.

§ 7 Gewährung von Skonto

- (1) Der Schatzmeister darf auf ausgehende Rechnungen einen Skonto von maximal 5% (in Worten Fünf von Hundert) oder 100 (in Worten Einhundert) Euro (das niedrigere von beiden) bei 14 Tagen Zahlungsziel gewähren.
- (2) Auf Beschluss einer Vorstandssitzung darf im Einzelfall auf eine ausgehende Rechnung ein Skonto von maximal 10% (in Worten Zehn von Hundert) oder 500 (in Worten Fünfhundert) Euro (das niedrigere von beiden) bei 14 Tagen Zahlungsziel gewähren.
- (3) Eine Gewährung von Skonto an nicht gemeinnützige Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen.

§ 8 Kilomergeld

- (1) Für Tätigkeiten des Vereines kann der Vorstand Kilomergeld in Höhe von 0,30€ pro vollen Kilometer zahlen.
- (2) Zur Erstattung ist der in Anhang V beigefügte Vordruck Kilomergeld erforderlich.

(Ende Teil A)



TEIL B: Mitglieder- und Vereinsverwaltung

§ 1 Beiträge der Vereinsmitglieder

- (1) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 2 Mitwirkungspflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Veränderungen des Zahlungsweges und der persönlichen Angaben sind unverzüglich dem Schatzmeister mitzuteilen.

§ 3 Vorstandsämter

- (1) Für die Übernahme von Vorstandsämtern darf nach § 9 II der Satzung eine Vergütung gezahlt werden. Diese beträgt 0,00€.

§ 4 Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer

- (1) Für die Übernahme der Kassenprüfung darf nach § 15a IV der Satzung eine Vergütung gezahlt werden. Diese beträgt 0,00€.

(Ende Teil B)



TEIL C: Vereinsbibliothek und -mediathek

Für die Nach § 2 III Punkt ix der Satzung eingerichtete Bibliothek- und Mediathek erlässt die Mitgliederversammlung folgende Besondere Vorgaben.

§ 1 Begriffsbestimmungen

In dem folgenden Teil gelten diese Begriffsbestimmungen:

- a) Entleihende → Person die ein Medium ausleiht,
- b) Medium → Buch, CD, Computer-Spiel, DVD, Spiel, VHS, etc.

§ 2 Grundkosten

(1) Die Benutzung der Vereinsbibliothek und Mediathek ist für Mitglieder und Nicht-Mitglieder kostenlos.

§ 3 Medienkategorien

(1) Alle Medien werden in Fünf Kategorien (A-E) eingeteilt. Nach diesen richtet sich die Höhe des Pfandes und des Höchstwiederbeschaffungspreises.

§ 4 Pfand

- (1) Bei Entleihe von Medien wird muss ein Pfand hinterlegt werden, dieses wird bei unbeschädigter Rückgabe des Mediums an den Entleihenden zurückgezahlt.
- (2) Die Höhe des Pfandes bestimmt der Vorstand.

§ 5 Wiederbeschaffung

- (1) Bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Medien muss der Entleihende den marktüblichen Wiederbeschaffungspreis zahlen.
- (2) Das gezahlte Pfand wird einbehalten und mit dem Wiederbeschaffungspreis verrechnet.
- (3) Der Vorstand hat einen Preisdeckel für die Wiederbeschaffung nach den Medienkategorien festzulegen.

§ 6 Mahnverfahren

- (1) Das Mahnverfahren richtet sich nach Teil A-§ 3 Mahnverfahren.
- (2) In Folge des Mahnerfahrens ist es dem Entleiher, mindestens auf Dauer des Mahnverfahrens, untersagt weitere Medien zu entleihen. Die genaue Dauer des Endleihverbotes bestimmt der Vorstand.



§ 7 Abweichungsrecht des Vorstandes

Der Vorstand darf von den Bestimmungen der folgenden Vorschriften in begründeten Einzelfällen abweichen:

- a) § 4 Pfand
- b) § 5 Wiederbeschaffung
- c) § 6 Mahnverfahren

(Ende Teil C)



Teil D: Tochtergesellschaften

§ 1 Delegierungen von Tätigkeiten an den Vorstand

(1) Gemäß § 17 IV der Satzung überträgt die Mitgliederversammlung die Genehmigung von Jahresabschlüssen für Tochtergesellschaften bis zu einer Umsatzhöhe von 100.000€ an den Vorstand.

(2) Gemäß § 17 IV der Satzung überträgt die Mitgliederversammlung die Genehmigung von Jahressonderzahlungen an die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften unter folgenden Umständen an den Vorstand:

- a) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist ausgeglichen,
- b) die Jahressonderzahlung übersteigt die Höhe eines Monatsgehältes der Geschäftsführung nicht,
- c) die Jahressonderzahlung ist durch den Gewinn der Tochtergesellschaft bezahlbar und
- d) die Jahressonderzahlung übersteigt 25.000€ nicht und
- e) die begünstigten Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht Teil des Vereinsvorstandes.

(Ende Teil D)



Teil E: Übergangs und Sondervorschriften

§ 1 Rücklage zur Gründung einer VIBeS Tochtergesellschaft

(1) Ziel

Die Mitgliederversammlung sieht es vor, dass auf lange Sicht der IT-Betrieb und das Absatzgeschäft in eine eigene Tochtergesellschaft ausgegliedert werden soll.

Begründet liegt dies in der Tatsache, dass der Verein den IT-Betrieb aufgebaut hat um die ersten Projekte finanzieren zu können. Da der Verein es auf lange Sicht nicht als tragfähig hält für den IT-Betrieb zu haften soll dieser in eine Tochtergesellschaft mit ausgelagert werden. Des Weiteren ist im aktuellen Konzept geplant Waren eines befreundeten Händlers in Heimarbeit aufzubereiten und diesen beim Absatz zu unterstützen. Auch an dieser Stelle ist klar, dass dies für den Moment die einfachste Möglichkeit ist in den Verein liquide Mittel zu erhalten. Aus steuerrechtlicher Sicht und auch in Hinblick auf eine Vereinfachung der Buchhaltung des Vereines (Wegfall des Wirtschaftsbetriebes) ist dieser Schritt unumgänglich.

(2) Rücklage

Die Kosten, die durch die Gründung um Umstrukturierung anfallen, sollen in Form einer Rücklage angespart werden. Die Rücklage soll durch Abführung von 2,5% der Gewinne aus dem IT-Betrieb und Weisungen der Mitgliederversammlung geschaffen werden. Die Maximale Höhe der Rücklage bemisst sich nach der in Anh.-VI angefügten Kalkulation der Gründung.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung prüft zusammen mit dem Jahresabschluss die bereits angesparte Rücklage und den Anh.-VI.
- b) Sollte die Prüfung des Anh.-VI eine Abweichung in den Kosten ergeben, so ist der Anhang zu überarbeiten. Ebenfalls ist der Anhang zu überarbeiten, wenn das Konzept der Tochtergesellschaft grundlegend ändert oder eine endgültige Rechtsform für die Gründung feststeht.
- c) Sollte die Mitgliederversammlung feststellen, dass eine Gründung der Tochtergesellschaft bereits vor Erreichen bzw. mit Erreichen des Rücklagenzieles möglich ist, so hat sie den Vorstand zur Gründung der Tochtergesellschaft anzuhalten.



(4) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung den aktuellen Stand der Rücklage zu prüfen. Sobald die Rücklage 50 von Hundert des kleineren Zieles erreicht hat, muss der Vorstand weitergehende Planungsmaßnahmen einleiten zu diesen Zählen unter anderem:

- Vorbereiten des Abwägens zwischen den Rechtsformen,
- Wichtige Punkte eines Gesellschaftsvertrages herausarbeiten,
- Aufwandsprüfung, wie viele Verträge geändert werden müssen und
- das Konzept der Tochtergesellschaft weitergehend zu konkretisieren.

(Ende Teil E)



ANHANG



Anh.-I. Allgemeine Daten der Vermögensverwaltung

Diese Anlage sammelt die wichtigsten Informationen zu der Vermögensverwaltung des Vereines.

Zuständiges Finanzamt:	Dortmund-Unna
Steuernummer:	316/5930/1105
USt-IdNr.:	DE363904160
Gläubiger-Identifikationsnummer²:	DE61ZZZ00002588189

Gemeinnützigkeit

Der aktuelle Feststellungsbescheid des Finanzamt Dortmund-Unna vom 19.04.2023 stellte die Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen zum Erlangen der Gemeinnützigkeit für mildtätige Zwecke und den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Wohlfahrtswesens (§52 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 AO) fest.

² Die Stellen 5 bis 7 der Gläubiger-Identifikationsnummer sind bei der Vergabe standardmäßig mit "ZZZ" belegt. Diese Stellen bilden die Geschäftsbereichskennung, die vom Antragsteller/von der Antragstellerin für die Kennzeichnung einzelner Geschäftsbereiche oder Filialen genutzt werden kann. Diese 3 Stellen können beliebig mit alphanumerischen Zeichen versehen werden. Nicht zulässig sind Leerfelder, Sonderzeichen und Umlaute.



Bankkonten

Girokonten

Bank	IBAN	BIC	Bemerkung
Deutsche Skatbank Zweigniederlassung der VR-Bank Altenburger Land eG	DE83 8306 5408 0005 3058 10	GENODEF1SLR ³	Konto geschlossen 21.09.2024
Volksbank Schwerte Zweigniederlassung der Dortmunder Volksbank e.G.	DE61 4416 0014 6670 9274 00	GENODEM1DOR	

Tagesgeldkonten

Bank	IBAN	BIC	Bemerkung
Deutsche Skatbank Zweigniederlassung der VR-Bank Altenburger Land eG	DE59 8306 5408 7005 3058 10	GENODEF1SLR ⁴	Konto geschlossen 21.09.2024
Volksbank Schwerte Zweigniederlassung der Dortmunder Volksbank e.G.	DE34 4416 0014 6670 9274 01	GENODEM1DOR	

3 Konto durch Vorstandsbeschluss vom 01.09.2024 gekündigt

4 Konto durch Vorstandsbeschluss vom 01.09.2024 gekündigt



Anh.-II. Beleg zur Erstattung von Auslagen

Angaben zur Person:

Angaben zur Person:		ggf. PKZ:	
Vorname:		Nachname:	
Straße:			
PLZ:		Ort:	
IBAN:			
BIC:			

Auslagen:

Ldf. Nr.	Belegnummer	Belegdatum	Beschreibung	Zweck	Betrag
1					
2					
3					
4					
SUMME:					

Hiermit reiche ich die oben aufgestellten Auslagen zur Erstattung bei VIBeS e.V., Tulpenstr. 9 in 58239 Schwerte ein. Ich versichere, dass mir keine andere Stelle diese Auslagen erstattet hat oder erstatten wird. Originalbelege sind beigelegt.

Folgeblatt vorhanden: Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitung VIBeS: *(Füllt VIBeS aus)*

sachlich richtig:		Belegnummer	
		Buchhaltung:	
rechnerisch richtig:		Buchung am:	



Anh.-III. Beleg zur Erstattung von Auslagen (vereinfacht)

Angaben zur Person:

	ggf. PKZ:	
Vorname:	Nachname:	

Auslagen:

Ldf. Nr.	Belegnummer	Belegdatum	Beschreibung	Zweck	Betrag
01					
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					

Hiermit reiche ich die oben aufgestellten Auslagen zur Erstattung bei VIBeS e.V., Tulpenstr. 9 in 58239 Schwerte ein. Ich versichere, dass mir keine andere Stelle diese Auslagen erstattet hat oder erstatten wird. Originalbelege sind beigelegt.

Folgeblatt vorhanden: Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitung VIBeS: *(Füllt VIBeS aus)*

sachlich richtig:		Belegnummer Buchhaltung:	
rechnerisch richtig:		Buchung am:	



Anh.-IV. Beleg zur Erstattung von Auslagen (Folgeblatt)

Angaben zur Person:		ggf. PKZ:	
Vorname:		Nachname:	
Angaben zum Hauptblatt:			
Folgeblatt Nr.:		Belegnummer Buchhaltung:	(Füllt VIBeS aus)

Auslagen:

Ldf. Nr.	Belegnummer	Belegdatum	Beschreibung	Zweck	Betrag
__1					
__2					
__3					
__4					
__5					
__6					
__7					
__8					
__9					
__0					

Hiermit reiche ich die oben aufgestellten Auslagen zur Erstattung bei VIBeS e.V., Tulpenstr. 9 in 58239 Schwerte ein. Ich versichere, dass mir keine andere Stelle diese Auslagen erstattet hat oder erstatten wird. Originalbelege sind beigelegt.

Folgeblatt vorhanden: Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift



Anh.-V. Kilometergeld

Angaben zur Person:

Vorname:		ggf. PKZ:	
Nachname:			
Straße:			
PLZ:		Ort:	
IBAN:			
BIC:			

Auslagen:

Datum	Start	Ziel	Grund	Entfernung
SUMME:				

Dies entspricht bei einer Vergütung mit 0,30€ einer Summe von _____ €.

Hiermit reiche ich die oben aufgestellten Auslagen zur Erstattung bei VIBeS e.V., Tulpenstr. 9 in 58239 Schwerte ein. Ich versichere, dass mir keine andere Stelle diese Auslagen erstattet hat oder erstatten wird. Originalbelege sind beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitung VIBeS: *(Füllt VIBeS aus)*

sachlich richtig:		Belegnummer Buchhaltung:	
rechnerisch richtig:		Buchung am:	



Anh.-VI. Kalkulation der Zielrücklagenhöhe der VIBeS Tochtergesellschaft

Kostenpunkt	Rechtsform der Gesellschaft	
	GmbH	UG (haftungsbeschränkt)
Stammkapital	25.000,00€	1,00€
Notar⁵ (Stand: 09.10.2023)	815,00€	715,00€
Amtsgericht	150,00€	
IHK Grundbeitrag 1.Jahr⁶ (Stand: 09.10.2023)	265,00€	
VIBeS Interne Verwaltungskosten⁷ (Stand: 09.10.2023)	10,00€	
SUMME	26.240,00€	1.141,00€
Inflations- und Unvorhersehbarkeitszuschlag von 10%	2.624,00€	114,10€
SUMMA SUMMARUM	28.864,00€	1.255,10€

5 1 Gesellschafter mit individueller Satzung

6 IHK Dortmund: <https://www.ihk.de/dortmund/menue/kundenservice/mitgliedschaft-und-beitrag/wie-berechnen-sich-ihre-ihk-beitraege/bestandteile-des-beitrags-313988>

7 Gemeint sind hier die Kosten, welche der Verein durch Umstellung der Verträge mit 3. auf die Tochtergesellschaft.